

Barbara Nalepa
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
D-71397 Leutenbach
Allemagne

14. Mai 2013

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX

Am 21. Juli 2010 habe ich beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Beschwerde eingelegt gegen das deutsche Waffengesetz. Ich tat dies auch für meine beiden minderjährigen Kinder und für meine Tochter Nicole, die beim Schulmassaker eines Sportschützen in Winnenden mit einer legal erworbenen Waffe erschossen wurde.

In meiner Verfassungsbeschwerde heißt es:

„Das gültige Waffengesetz stellt unzulässig das Recht auf Ausübung des Schießsports über das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 des Grundgesetzes). Dieses Gesetz erlaubte dem Sportschützen Jörg Kretschmer den Besitz einer tödlichen Sportwaffe (vom Typ „Beretta“) sowie seinem Sohn Tim Schießtraining mit tödlichen Schußwaffen. So konnte Tim Kretschmer am 11. März 2009 (mit der Waffe seines Vaters) meine minderjährige Tochter Nicole Nalepa beim Winnender Schulmassaker erschießen. Ich sehe meine ermordete Tochter sowie mich und meine weiteren zwei schulpflichtigen Kinder in dem o. g. Grundrecht verletzt.“

Zur Begründung führte ich u. a. aus:

„Solange der private legale Gebrauch tödlicher Schußwaffen erlaubt ist, solange ist absehbar auch ein Mißbrauch dieser Waffen möglich, ja nach der Lebenserfahrung sogar zu erwarten. Folglich stellt zumindest der legale Besitz tödlicher Waffen zum Zweck des Schießsports ein nicht hinnehmbares Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung dar. Nicht hinnehmbar deshalb, weil der private legale Gebrauch von tödlichen Sportwaffen keine Notwendigkeit darstellt, sondern ein hochgefährliches Hobby. Dagegen ist der Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit eine unbedingte Notwendigkeit.

Aufgrund der staatlichen Schutzpflicht muß der Staat dort, wo er Risikobereiche nicht ausreichend absichern kann, Verbote aussprechen – insbesondere dann, wenn die drohende Grundrechtsverletzung irreparabel ist oder die drohende Gefährdungslage unbeherrschbar ist. Die Gefährdungslage durch legale, tödliche Sportwaffen ist trotz der gesetzlichen Regelungen – wie die entsprechenden Mordserien der vergangenen Jahre gezeigt haben – unbeherrschbar.“ (siehe Volltext der Beschwerde als Anlage 1)

Am 15. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht bekannt gegeben, daß meine Beschwerde gegen das Waffengesetz, genau wie die des Sprechers der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ und die des Winnender Hinterbliebenen Jurij Minasenko, nicht zur Entscheidung angenommen wird. (siehe Volltext des Beschlusses als Anlage 2)

Das Gericht hat es also abgelehnt, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag „den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis“ zu erheben. (siehe Paragraph 26 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes) Es hätte indes durch selbständige Aufklärungsbemühungen fundiert abwägen müssen, ob der Gesetzgeber seine Schutzpflicht erfüllt und dabei das *Untermaßverbot* ausreichend berücksichtigt hat.

Siehe dazu die BVerfG-Entscheidung vom 28. Mai 1993: „Der Staat muß zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, daß ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – *angemessener* und als solcher *wirksamer* Schutz erreicht wird (Untermaßverbot).“

Weiter heißt es in dem Urteil vom 28. Mai 1993: „Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf *sorgfältigen Tatsachenermittlungen* und *vertretbaren Einschätzungen* beruhen.“

Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht nicht wie beantragt überprüft, ob die Schutzfunktion des Waffengesetzes im Sinne des Grundgesetzes *wirksam* ist. Es hat sich damit zufrieden gegeben, daß es im Waffengesetz überhaupt gesetzliche Bestimmungen zur Sicherheit gibt – egal, wie wirksam sie sind.

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts begründet ihre Feststellung, das Waffengesetz sei nicht verfassungswidrig, allein mit Bestimmungen des Gesetzes, die *ganz offensichtlich* nicht geeignet sind, Straftaten gegen das Leben mit tödlichen Sportwaffen zu verhindern oder auch nur wesentlich zu erschweren: Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenerlaubnis seien, so die Richter, „grundsätzlich die Volljährigkeit des Antragstellers, dessen Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und eines Bedürfnisses“.

Doch dieses „Schutzkonzept des Waffengesetzes“ ist unzureichend: Mehr als hundertvierzig Menschen wurden seit 1991 mit Waffen von Sportschützen getötet. Die meisten Täter waren volljährig, sie galten bis zur Tat amtlich bestätigt als zuverlässig und persönlich geeignet. Sie hatten zuvor ihr Bedürfnis zum Erwerb der Tatwaffe nachgewiesen, ebenso ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen. Einer von ihnen war Robert S. – er erschoss beim Amoklauf im April 2002 am Gutenberg-Gymnasium Erfurt sechzehn Menschen mit einer Glock-Pistole (Tatwaffe auch beim Sportschützen-Massaker auf Utøya 2011).

Es wird auch nicht die besondere Zuverlässigkeit des Antragstellers geprüft, sondern allein, ob er durch Eintragungen im Strafregister o. ä. als *besonders unzuverlässig* erscheint. So kommt es, daß bis heute auch psychisch Labile, Alkoholiker, DDR-Grenztruppen-Offiziere, Stasi-Männer, Neo-Nazis, „Hells Angels“ u. ä. als Sportschützen tödliche Waffen besitzen und damit trainieren dürfen.

Der Gesetzgeber habe, so die Richter weiter, eine sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition angeordnet. Jedoch wurde die Mehrzahl der Sportwaffen-Morde von Waffenbesitzern begangen, die ihre Pistolen und Gewehre ordnungsgemäß aufbewahrt hatten bis zum Tattag.

Als dritter Richter der Kammer hat Peter Müller die Ablehnung der Beschwerde zu verantworten – ohne ihn hätte es den nur einstimmig gültigen Beschluß so nicht gegeben. Doch Richter Müller ist befangen: Als CDU-Spitzenpolitiker hat Peter Müller das lasche Waffengesetz zwischen 2001 und 2009 mitgestaltet und mitbeschlossen – und es 2013 als Bundesverfassungsrichter „endgültig“ als rechtmäßig bestätigt.

Ausdrücklich bezieht sich das Gericht auf die angeblichen Gesetzesverschärfungen „als Reaktion auf die Amokläufe von Erfurt und Winnenden“ und erwähnt die unter Mitwirkung Peter Müllers 2009 veränderten Paragraphen (§§ 4, 8, 14, 36, 52).

Als Ministerpräsident des Saarlandes und Bundesrats-Mitglied sprach sich Peter Müller nach dem Erfurter Schulmassaker 2002 dagegen aus, daß Sportschützen künftig erst mit 25 Jahren scharfe Waffen besitzen dürften. Im April 2007 war Peter Müller Schirmherr des Deutschen Schützertages in Saarbrücken.

Die Beschwerdeführer hatten jedoch keine Aussicht, Peter Müller mit Verweis auf seine Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zum Waffenrecht erfolgreich wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen: Das deutsche Bundesverfassungsgerichts-Gesetz gestattet in

einer Ausnahmeregelung, daß Bundesverfassungsrichter über Gesetze urteilen, an deren Entstehung sie mitgewirkt haben. (§ 18, Abs. 3, Satz 1 BVerfGG).

(Eine ausführliche Urteilskritik mit Quellenangaben reiche ich bei Bedarf nach.)

Durch die im Abschnitt II beschriebenen Tatsachen sehe ich die folgenden Bestimmungen der Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt:

ARTIKEL 2

Recht auf Leben

1. Das Recht jedes Menschen auf *Leben* wird gesetzlich geschützt.

ARTIKEL 5

Recht auf Freiheit und Sicherheit

1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und *Sicherheit*.

ARTIKEL 6

Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und *unparteiischen*, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Im Einzelnen:

Meine beiden lebenden Kinder sind schulpflichtig, und dazu sind wir natürlich regelmäßig als Passanten in der Öffentlichkeit, also an Orten, in denen es in der Vergangenheit vielfach zu Amokläufen mit Sportwaffen gekommen ist.

Es ist deshalb hinreichend wahrscheinlich, daß wir durch das Waffengesetz selbst und gegenwärtig in unseren Menschenrechten entgegen den Artikeln 2 und 5 verletzt werden.

Auch unsere unmittelbare Betroffenheit ist unter diesen Umständen gegeben. Es kann uns nicht zugemutet werden abzuwarten, bis wir selbst Opfer des unzureichenden Waffengesetzes werden.

Zudem wurde meine Tochter infolge des unzureichenden Waffengesetzes ermordet. Da sie zum Zeitpunkt der Tat minderjährig war und ich zudem ihr rechtmäßiger Erbe bin, nehme ich ihre Interessen über ihren Tod hinaus, also auch *gegenwärtig*, wahr.

Das Bundesverfassungsgericht hat es mit seinem Nichtannahmebeschluß abgelehnt, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag „den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis“ zu erheben. (siehe Paragraph 26 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes) Dies verstößt gegen Artikel 6 der Konvention, da ein solches Verfahren ohne eine tatsächliche Aufklärung des Sachverhalts unfair ist.

Die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts war durch die Mitwirkung des Richters Peter Müller am von mir angegriffenen Waffengesetz befangen. Jedoch hatte ich aufgrund der Ausnahmeregelung im BVerfGG keine Möglichkeit, ihn erfolgreich wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Dies ist ein Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention, da das Gericht durch die Mitwirkung Peter Müllers nicht mehr unparteiisch war.

Mit der Anrufung des Gerichtshofes will ich erreichen, daß der EGMR die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über meine Beschwerde als einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einstuft. In Folge dessen soll durch weitere innerstaatliche Initiativen ein Verbot tödlicher Sportwaffen sowie die Abschaffung der Ausnahmeregelung laut BVerfGG, § 18, Abs. 3, Satz 1 erreicht werden.